



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung für die höheren Fachsemester vom 21. Januar 2013

Lesefassung vom 21. Januar 2013

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Gbl. S.1) in Verbindung mit § 2a Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (Gbl. S 629), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (Gbl. 505), und mit § 19 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsgeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2007 (Gbl. S. 63, S 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (Gbl. S 505) hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Bewerber für ein höheres Fachsemester	3
§ 3 Fristen und Form	3
§ 4 Zulassung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung	4
§ 5 Zulassung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung.....	4
§ 6 Bearbeitungsfristen.....	5
§ 7 Einstufung.....	5
§ 8 Verweise	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Hochschule Aalen. In Studiengängen, bei denen Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) festgesetzt sind, erfolgt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des § 19 HVVO, sofern eine Auswahl erforderlich ist.

§ 2 Bewerber für ein höheres Fachsemester

Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind

1. Personen, die an einer Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Hochschule Aalen unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester desselben (Hochschulwechsler) oder eines anderen Studiengangs (Quereinsteiger) fortsetzen wollen.
2. Studierende der Hochschule Aalen, die ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester eines anderen oder desselben Studiengangs fortsetzen wollen (interne Studiengangswächler).

§ 3 Fristen und Form

- (1) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Für einzelne Studiengänge kann die Bewerbung für ein bestimmtes Fachsemester auf das Winter- oder Sommersemester beschränkt werden. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester). § 3 Abs. 1 Satz 3 HVVO bleibt unberührt.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu der in der jeweiligen Zulassungssatzung genannten Frist bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Hochschule vorgesehenen Form an die Hochschule Aalen, Zulassungsamt, Beethovenstr. 1, 73430 Aalen zu richten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen (amtl. beglaubigte Kopie)
 - b) Für Hochschulwechsler, Studienunterbrechende und Quereinsteiger: die Hochschulzugangsberechtigung (HZB); bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit beizufügen. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist zusätzlich das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen (amtl. beglaubigte Kopie). § 20 HVVO gilt entsprechend.
 - c) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im beantragten Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge als verwandt gelten, bestimmt das jeweilige Zulassungsamt oder der Prüfungsausschuss.
- (5) Sind die einzureichenden Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache durch einen amtlich bestellten Übersetzer vorzulegen.

- (6) Liegen ggf. Nachweise über absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen nicht bis Ende der in Abs. 1 genannten Bewerbungsfrist vor, so können diese Unterlagen bis zu dem im semesterlichen Terminplan der Hochschule Aalen festgelegten Zeitpunkt nachgereicht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt wurde.
- (7) Die Hochschule Aalen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden.

§ 4 Zulassung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung

- (1) In Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen oder Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgesetzt sind, werden die Bewerber zugelassen, wenn
 - a) sie diejenigen Studien – und Prüfungsleistungen nachweisen können, die in dem angestrebten Studiengang für das jeweilige Fachsemester nach Art und Anzahl mindestens erforderlich sind,
 - b) die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den im angestrebten Studiengang verlangten Leistungen festgestellt wurde. Entsprechende Nachweise sind vom Bewerber vorzulegen.
- (2) Für die Festlegung der Art und Mindestanzahl der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung der Gleichwertigkeit sowie der Einstufung in ein Fachsemester ist das Zulassungsamt bzw. das Prüfungsamt des jeweiligen Studiengangs zuständig. Die Grundlage bildet dabei die geltende Studien- und Prüfungsordnung, § 32 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) gilt entsprechend.
- (3) Die Zulassung erfolgt in der Regel nur bis zum letzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

§ 5 Zulassung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung

- (1) Für die Zulassung in Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen und Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgesetzt sind, erfolgt eine Zulassung nur bis zum letzten Fachsemester der Regelstudienzeit.
- (2) Gibt es in einem Studiengang für ein bestimmtes Fachsemester mehr Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 19 Abs. 1 und 2 Hochschulvergabeordnung (HVVO) festgelegten Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:
 - a) Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen und vom zuständigen Zulassungsamt oder Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen. Entsprechende Nachweise sind vom Bewerber vorzulegen.
 - b) Weitere Regelungen zur Erstellung einer Rangliste kann durch das jeweilige zuständige Zulassungsamt oder Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 6 Bearbeitungsfristen

Fristen zur Bearbeitung der Zulassungsanträge für ein höheres Semester durch das jeweils zuständige Zulassungsamt oder den zuständigen Prüfungsausschuss können durch das zentrale Zulassungsamt festgelegt werden.

§ 7 Einstufung

Hochschulwechsler, Quereinsteiger oder interne Studiengangswechsler im Sinne von § 2 dieser Satzung, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang oder den gleichen Studiengang an die Hochschule Aalen oder innerhalb der Hochschule Aalen wechseln möchten, können nicht in das erste Fachsemester zugelassen werden. Eine Zulassung zum zweiten Fachsemester oder höher ist entsprechend dem Leistungsstand des Bewerbers möglich.

§ 8 Verweise

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung sowie der Zulassungssatzungen und Immatrikulationssatzung der Hochschule Aalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.